

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES VORBERATENDEN FINANZAUSSCHUSSES DES GEMEINDERATS KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum: Dienstag, 21.01.2025
Beginn: 19:33 Uhr
Ende: 23:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Ausschussvorsitzender

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

Stellv. Ausschussvorsitzender

Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber anwesend als Zuhörer

Ausschussmitglied

Frau Regina Elzenbeck
Herr Martin Heyne
Frau Elisabeth Hörand
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Martin Nußstein
Herr Andreas Schmitz
Herr Albert Steinberger

Stellvertreter

Herr Stefan Springer anwesend als Zuhörer
Herr Josef Weingartner anwesend als Zuhörer

Schriftführer / Verwaltung

Frau Daniela Tobler-Schäffler

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vorberatung des Haushalts 2025
2. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:33 Uhr die öffentliche Sitzung des vorberatenden Finanzausschusses des Gemeinderats Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vorberatung des Haushalts 2025

Sachverhalt:

Bei der Finanzausschusssitzung vom 21.01.2025 regte der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper an, weitere Diagramme zum besseren allgemeinen Verständnis in den Vorbericht einzupflegen. Daraufhin hat die Verwaltung folgende Übersichten bzw. Erläuterungen in den Vorbericht aufgenommen:

- Volumen Gesamthaushalt pro Einwohner – Entwicklung
- Einkommensteuereinnahme pro Einwohner – Entwicklung
- Prozentanteil der ersten 20 bzw. 10 Gewerbesteuerzahler am Gesamtvolumen der Gewerbesteuer
- Übersicht Personalkosten aufgeteilt auf Gesamtkosten, Verwaltung und Kinderbetreuung
- Erläuterung der kreditfreien Zeit der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper

Folgende Änderungen bezüglich der Haushaltsstellen wurden von dem Gemeinderat beraten, und von der Verwaltung in die Haushaltsplanung eingearbeitet:

Im Verwaltungshaushalt:

- HHST 0.0600.4300 Beiträge Versorgungskasse Beamte Kürzung auf 52.500 € (vorher 61.500 €)
- HHST 0.0600.5000 Rathaus Gebäudeunterhalt Kürzung auf 6.000 € (vorher 10.000 €)
- HHST 0.4640.7000 Gemeindeanteil Gastkinder Kürzung auf 70.000 € (vorher 80.000 €)
- HHST 0.4300.6310 Gemeinschaftspflege Altenbetreuung Erhöhung auf 4.200 € (vorher 3.800 €)
- HHST 0.4640.5430 Kindergarten Reinigungskosten Erhöhung auf 7.900 € (vorher 6.700 €)

Im Vermögenshaushalt:

- HHST 1.0000.9350 Tablets f. Gemeinderatsmitglieder 18.000 € verschoben auf 2026
- HHST 1.1313.9880 Zuschuss f. Umbau Enthärtung Wasser auf 1.000 € (vorher 2.500 €)
- Neu: HHST 1.5501.9880 Zuschuss f. elektr. Schießanlage Schützen Helfenbrunn 5.000 €
- HHST 1.8170.9880 Förderung Mini-PV-Anlagen, Lastenfahrräder Erhöhung auf 10.400 € (vorher 10.000 €) entspricht dem Restbetrag aus 2024, für Folgejahre Ansatz auf null gekürzt.

Seitens der Verwaltung wurden u. a. noch folgende Änderungen eingepflegt:

Im Verwaltungshaushalt:

Neu:

- HHST: 0.0600.7110 Beitrag bayer. Digitalisierungsgesetz 400 €
- HHST: 0.0600.7180 Zuschuss KU f. Flex RM-Modul f. Riwa GIS 4.500 €
- HHST: 0.2100.1710 IT-Adminförderung u. Förderung f. Lernapp 1.100 €
- HHSt: 0.8100.6300 Ausschreibung Strom v. 2026-2028 600 €

Geändert:

- HHST: 0.0200.6440 Verwaltung Versicherungen v. 46.500 € auf 46.300 €

- HHST: 0.2100.5320 Mieten f. Geräte gekürzt v. 2.300 € auf 1.600 €
- HHST: 0.2100.6322 EDV-Kosten, Beschaffung Lernapp (vorher 13.000 €))
Neuer Ansatz 14.800 €
- HHST: 0.9000.8321 Kreisumlage Kürzung vorher 2.342.400 € 2.216.700 €

Im Vermögenshaushalt:

Geändert:

- HHST: 1.8161.3250 Tilgung Kredit KU-Fernwärme v. 20.000 € auf 40.000 €

Zu folgenden Haushaltsansätzen erfolgt im Nachgang zur Sitzung aufgrund krankheitsbedingter Verhinderung eine Stellungnahme der Verwaltung:

- Ansatz für Informationssicherheitsbeauftragten i. H. v. 7.000 € bei HHST 0.0600.6323

Jede Behörde muss einen Informationssicherheitsbeauftragten bestellen. Bei der Gemeinde Kirchdorf üben dieses Amt derzeit Herr Haider und Herr Lehnert (Stellvertretung) aus. In vergleichbar großen Gemeinden sind die Aufgaben des ISB bereits an externe Dienstleister vergeben (so. z. B. Gde. Langenbach), die über das nötige Fachwissen verfügen. Die Herren Haider und Lehnert haben derzeit nicht die benötigte IT-Qualifikation; sie müssten berufsbegleitend die Ausbildung zum ISB in 4 theoretischen und praktischen Modulen mit Prüfungen bei der BVS ablegen, um künftig weiter als ISB fungieren zu können.

Die Gemeinde hat in 2024 mit Erstellung des Konzepts für das LSI-IT-Siegel begonnen. Die Erstellung und künftige Einhaltung der Vorgaben des Siegels kann aus fachlichen Gründen nicht mehr durch den Geschäftsleiter in Personalunion durchgeführt werden. Neben dem Tagesgeschäft fehlen Zeit und die fachliche Expertise, um EDV-Richtlinien für diverse Abläufe zu erstellen. Hier bedarf es externer Unterstützung. Es empfiehlt sich, die Aufgabe des ISB an Living Data, zu übertragen, da der Dienstleister als unser EDV-Admin die Systeme bereits bestens kennt und über das fachlich ausgebildete Personal verfügt. Im Zuge der Übertragung des ISB auf LivingData wird der Leistungskatalog des LSI zur Erlangung des LSI-Siegels abgearbeitet.

Die IT-Bedrohungslage hat sich seit Beginn des Ukraine-Krieges erheblich verschärft und die Attacken mehren sich. Der öffentliche Sektor ist dabei überproportional von Cyberattacken betroffen. Auch bei der Gemeinde Kirchdorf gehen vermehrt Phishing-Mails u. dgl. ein. Die Gemeinde Kirchdorf schult ihre Mitarbeiter regelmäßig in Sachen Cybersicherheit, um den Gefahren zu begegnen und Sicherheitsrisiken zu minimieren. Der Ansatz umfasst auch ein Schulungsbudget. Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper ist nach der erweiterten Cyberdeckung der Kassenversicherung verpflichtet, die Mitarbeiter regelmäßig zu schulen. Werden die Schulungen nicht erbracht, ist das bei einem Schadensfall ein Leistungsausschlussgrund für die Versicherung.

Keine Behörde und keine Person ist zu 100 % vor Cyberattacken geschützt. Befragt man IT-Experten, stellt sich nicht die Frage ob, sondern die Frage wann, man Opfer einer gezielten Cyberattacke wird. Das LSI-Siegel für Kommunen sollte daher umgesetzt werden, um höchst mögliche Sicherheitsstandards zu erfüllen und im Falle einer Attacke einen festgelegten Notfallfahrplan zu haben.

Angesichts einer erheblich gestiegenen Bedrohungslage, erachtet es die Verwaltung für notwendig, die Aufgaben des ISB extern zu vergeben und so die Maßnahmen zur Erlangung des LSI-Kommunalsiegels umzusetzen.

- Was verbirgt sich hinter der Vereinsunfallversicherung? – HHSt. 0.1300.6440

Die Versicherungskammer bietet für die gemeindlichen Feuerwehrvereine eine eigene Vereinsunfallversicherung an. Abgesichert sind hierbei ausschließlich Vereinstätigkeiten der Mitglieder bei Feiern oder Vereinsveranstaltungen. Es wird z. B. Unfallversicherungsschutz

bei Auf- und Abbau von Zelten gewährt, wenn dies im Rahmen eines Feuerwehreffestes erfolgt. Unfallversichert sind z. B. auch Festumzüge. Lt. Versicherungskammer Bayern haben viele Gemeinde diese Unfallversicherung für die Feuerwehrvereine bereits abgeschlossen, damit diese bei Vereinsveranstaltungen abgesichert sind. Aufgrund der Finanzsituation wurde von einem Ansatz von ca. 270,00 € Jahresbeitrag abgesehen.

- Feuerwehrbedarfsanalyse wirklich notwendig? – HHST 1300.6360:

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren **aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten**.

Ziff. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Vollzug des BayFwG (VollzBekBayFwG) bestimmt darüber hinaus, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten müssen, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können.

Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindlichen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindeteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinden vor Ort das Gefahrenpotenzial und die vorhandenen gemeindlichen Gefahrenabwehrkräfte (= Feuerwehr) erfassen, die Situation analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formulieren.

Das geeignete Instrument hierfür ist die Feuerwehrbedarfsplanung.

Um eine ausreichende Berücksichtigung des örtlichen Gefahrenpotentials und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen nach Ziff. 1.1 VollzBekBayFwG grundsätzlich alle Gemeinden einen solchen Bedarfsplan aufstellen. Es handelt sich um eine Sollvorschrift, welche grundsätzlich als Mussbestimmung zu lesen ist. Von Sollvorschriften darf nur abgewichen werden, wenn ausnahmsweise besondere Umstände bestehen, die der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplanes entgegenstehen.

Für die Gemeinde Kirchdorf wurde in der Vergangenheit bisher noch kein Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt. Die Aufstellung des Bedarfsplanes sollte daher nachgeholt und fortlaufend alle fünf Jahre überprüft werden, um der gemeindlichen Pflichtaufgabe Feuerwehr gerecht zu werden. Bei einer Feuerwehrbedarfsanalyse werden alle Gefahrenpotentiale die für das Gemeindegebiet bestehen ermittelt. So auch mögliche Hochwassergefahren. Gerade im Nachgang der Hochwasserlage des Jahres 2024 und künftig steigender Naturkatastrophen durch den Klimawandel sollten auch die gemeindlichen Feuerwehren entsprechend möglicher Gefahrenlagen ausgestattet werden.

Die Ermittlung der Löschwasserversorgung in den Ortsteilen, welche im vergangenen Jahr begonnen und heuer abgeschlossen werden wird, war bereits ein erster Teilschritt einer Feuerwehrbedarfsplanung. Die Feuerwehrbedarfsplanung sollte daher in 2025 fortgeführt und zum Abschluss gebracht werden. Nach erfolgter Rücksprache von Bgm. Gerlsbeck mit Herrn KBR Manfred Danner, wurde bekannt, dass auch das Kreiskommando Feuerwehrbedarfspläne für die Landkreisfeuerwehren erstellt. Dadurch entstehen keine Kosten, da das Kreiskommando dies als Service anbietet.

In Erfüllung der Pflichtaufgabe aus Art. 1 BayFwG spricht sich die Verwaltung daher dafür aus, Mittel i. H. v. 3.000 € für die Fertigstellung der Löschwasseruntersuchung vorzusehen.

- Diensthandys – Notwendigkeit? – HHSt. 1.0000.9350, 1.0600.9350, 1.7710.9350:

Die Einführung von Diensthandys für den Bürgermeister, die Abteilungsleiter der Verwaltung und den Bauhof ist eine Vorgabe zur Erlangung des LSI-IT-Siegels für Kommunen. Auch beim Treffen der IT-Administratoren des Landkreises Freising, welches im Herbst 2024 stattfand, wurde deutlich, dass bereits alle Gemeinden aus Sicherheitsgründen Diensthandys eingeführt haben. Die Gemeinde Kirchdorf bildet hier derzeit noch die Ausnahme. Private Handys werden für dienstliche Zwecke nicht mehr zugelassen, da hier das Risiko besteht, dass nicht datenschutzkonforme Apps (wie z. B. WhatsApp) eingesetzt werden. Scheidet ein Mitarbeiter aus oder verstirbt ein Mitarbeiter, dürfen dienstliche Daten von einem privaten Handy nicht ausgelesen werden. Dies führte in der Vergangenheit vereinzelt bei Gemeinden bereits zu erheblichen Problemen. Diensthandys werden in das MDM der Gemeinde eingebunden. Durch das MDM ist eine Datensicherheit auch bei Verlust oder Diebstahl eines Geräts gegeben. Über das MDM können nur Apps vom Anwender auf dem Handy genutzt werden, welche vom IT-Admin freigegeben wurden. Die derzeit in Ausarbeitung befindliche IT-Dienstanweisung für die Beschäftigten der Gemeinde wird ebenfalls nach IT-Sicherheitsvorgabe vorsehen, dass ausschließlich Dienstgeräte für dienstliche Zwecke verwendet werden dürfen.

Technisch und rechtlich ist es möglich, eine private (zweite) SIM-Karte auf dem Diensthandy zu verwenden, um das Gerät (in getrennten Apps) privat nutzen zu können.

Aus Gründen der IT-Sicherheit und aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die Einführung von Diensthandy unumgänglich.

- Können die Lehrerlaptops für den Gemeinderat verwendet werden?

Diese Frage ist zunächst grundsätzlich mit der Schulleitung zu klären, ob die Lehrkräfte die Laptops entbehren können. Angesichts einer weiter voranschreitenden Digitalisierung an den Schulen ist es fraglich, ob die Lehrkräfte künftig auf Dienstgeräte verzichten können. Die Gemeinde hat im Jahr 2021 9 Lehrer-Laptops aufgrund der Corona-Sonderförderung beschafft. Die Geräte verfügen über i3-Prozessoren der 11. Generation. Die 11. Prozessorgeneration dürfte grundsätzlich geeignet sein, die Geräte auf Win. 11 zu aktualisieren. Die Geräte reichen von der Anzahl nicht aus, um alle 16 Gemeinderatsmitglieder zu versorgen. Im Jahr 2026 werden die Geräte bereits 5 Jahre alt sein. Es erscheint fraglich, ob die Geräte eine ganze Amtsperiode des Gemeinderats durchhalten. Die Verwaltung empfiehlt für den neuen Gemeinderat ab 01.05.2026 neue einheitliche Geräte nach dem Stand der Technik zu beschaffen.

- Verlustausgleich KU?

Das KU hat in den Jahren 2020 – 2022 nach der GUV-Rechnung jeweils Gewinne erzielt, so dass in den Jahren 2025 – 2027 seitens der Gemeinde erfreulicherweise keine Verluste ausgeglichen werden müssen.

- Ist eine Beschaffung eines gebrauchten Salzsilos anstatt eines neuen Salzsilos in Betracht zu ziehen?

Aufgrund der speziellen Anforderungen an die Materialität (erhöhte Korrosionsgefahr durch Streusalz) soll das Silo in kombinierter Holz-Stahlbauweise errichtet werden. Die Marke Holten ist ein absoluter Spezialist für Salzlagerungen und Soletechnik und überzeugt durch seine Qualitätsmerkmale.

Die Vorteile sind

- geringer Service- und Pflegeaufwand
- Keine regelmäßigen Schutzanstriche notwendig
- keine Schwitzwasserbildung im Silo

Warum Holz:

- Holz leitet keine Wärme
- hohe Isolationseigenschaft
- keine Schwitzwasserbildung
- Streusalz kann ganzjährig im Silo verweilen
- optische Integration in das natürliche Umfeld
- recycelbares Material

Von dem Erwerb eines gebrauchten Streusalzsilos in Holzstahlbauweise würden wir abraten, da der Wiederaufbau von verformten Holzdielen nur sehr schwer möglich sein wird. Alternativ könnten ggf. gebrauchte Produkte in GFK-Bauweise betrachtet werden. Hierbei sehen wir jedoch einige Nachteile, welche wären:

- keine Gewährleistung
- ggf. bereits Einschlüsse vorhanden (hohes Risiko an Wassereintritt) -> - in GFK-Bauweise sind regelmäßige Anstriche erforderlich
- Korrosion an bestehenden Stahlbauteilen möglich
- vermeintlich erschwerte Befüllung -> wir würden die Anlieferung durch Silo LKW's empfehlen (Salz wird eingeblasen)

Nach den Änderungen des Haushaltsentwurfs für den Haushalt 2025 ergeben sich folgende neue Zahlen:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Gesamthaushalt 2025: | 11.721.100 € |
| Verwaltungshaushalt 2025: | 9.512.200 € |
| Vermögenshaushalt 2025 | 2.208.900 € |
| Zuführung zum Vermögenshaushalt: | 178.400 € |
| Rücklagenentnahme: | 763.600 € |

Die Gesamtaufstellung des neuen Haushaltsentwurf 2025 mit samt Anlagen ist als Anlage beigefügt.

2 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 23:05 Uhr die öffentliche Sitzung des vorberatenden Finanzausschusses des Gemeinderats Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Daniela Tobler-Schäffler
Schriftführung